

BUNDES-LOHNTARIFVERTRAG

**für gewerbliche Arbeitnehmer
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023**

zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich
Für das Gebiet der Bundesrepublik.
2. Fachlich
Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.
3. Persönlich
Für alle in den oben genannten Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Er gilt nicht für Beschäftigte, die im Rahmen des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente in den oben genannten Betrieben oder Betriebsabteilungen beschäftigt werden.

§ 2 Lohngruppen und Lohnsätze

1. Der nachfolgende Begriff „Arbeitnehmer“ gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Es gelten folgende Lohngruppen und Bruttostundenlöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:

Lohngruppe

1. Baustellenleiter / Ausbildungsleiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen, oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind

2. Landschaftsgärtner – Vorarbeiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen

3. Landschaftsgärtner – Meister

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffern 1 und 2 erfüllen

4. Landschaftsgärtner / Gärtner

4.1 Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

4.2.a) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus (**Ecklohn**)

4.2.b) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bis zu 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

4.3 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

4.4 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

4.5 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten

- 4.6 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten

5. Maschinisten - Fahrer

5.1. Maschinisten

Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind

*Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand
aus der alten Lohngruppe 8.1 (aBL und nBL)
aus der alten Lohngruppe 8.2 (aBL und nBL)*

5.2. Fahrer

Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden

*Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand
aus der alten Lohngruppe 8.4 (aBL)*

6. Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die in ihrem Beruf tätig sind.

- 6.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

- 6.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

- 6.3 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
- 6.4 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
7. Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
- 7.1 Arbeitnehmer, die ständig angelernte, fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
- 7.2 Arbeitnehmer, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen in den Lohngruppen 7.3 oder 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen
- 7.3 Arbeitnehmer, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
- 7.4 Arbeitnehmer, die ununterbrochen mindestens 3 Jahre in der Lohngruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch Pflegearbeiten ausführen
- 7.5 Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden
- 7.6 Arbeitnehmer, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden
8. Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind
- 8.1 Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen
- 8.2 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind

- 8.3 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind
- 8.4 Baumarbeiter / European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik, die ständig in der Baumpflege tätig sind

Hinsichtlich der Lohnsätze der Lohngruppe 8 wird auf die Regelungen der Erschwerungszuschläge des § 10 Nr. 1.4 BRTV-gewerblich hingewiesen.
Der Ecklohn ist der Lohn des Landschaftsgärtners der Lohngruppe 4.2 a).

3. Die Löhne werden ab dem 1. Juli 2023 im gesamten Bundesgebiet um 5,9 % und ab dem 1. Juli 2024 um weitere 3,9 % erhöht.

Die besonderen Besitzstände der neuen Bundesländer werden unter Berücksichtigung der Aufrechnungsregeln des § 2 Ziffer 3 BLTV Ost zum 1. Juli 2023 um 6,4% erhöht. Mit der Zusammenführung der Bundeslohntarifverträge der alten und neuen Bundesländer ist vereinbart worden, dass eine Ost-West-Angleichung in jährlich 0,5%-Schritten erfolgt. Somit gelten ab dem 1. Juli 2022 bundeseinheitliche Löhne. Dies gilt ab dem 1. Juli 2023 auch für die besonderen Besitzstände der neuen Bundesländer.

Mit Wirkung vom **1. Juli 2023** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		Löhne ab 01.07.2023
	LG	
Baustellenleiter	1	24,58
Landsch.-Vorarbeiter	2	21,74
Landsch.-Meister	3	20,78
Landschaftsgärtner	4.1	19,84
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	18,87
Landschaftsgärtner	4.2 b)	17,92
Gärtner	4.3	18,87
Gärtner	4.4	17,92
Gärtner	4.5	17,92
Gärtner	4.6	17,46
Maschinisten	5.1	18,87
<i>Besitzstand aus LG 8.1 *</i>		19,72
Fahrer	5.2	18,87
AN aus anderen Berufen	6.1	19,35
AN aus anderen Berufen	6.2	18,41
AN aus anderen Berufen	6.3	17,82
AN aus anderen Berufen	6.4	17,46
AN	7.1	17,46
AN	7.2	16,61
AN	7.3	16,08
AN	7.4	15,11
AN	7.5	14,33
AN	7.6	12,21
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	20,88
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	19,84
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	18,87
Baumarbeiter	8.4	16,83

* LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

Mit Wirkung vom **1. Juli 2024** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		Löhne ab 01.07.2024
	LG	
Baustellenleiter	1	25,54
Landsch.-Vorarbeiter	2	22,59
Landsch.-Meister	3	21,59
Landschaftsgärtner	4.1	20,61
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	19,61
Landschaftsgärtner	4.2 b)	18,62
Gärtner	4.3	19,61
Gärtner	4.4	18,62
Gärtner	4.5	18,62
Gärtner	4.6	18,14
Maschinisten	5.1	19,61
<i>Besitzstand aus LG 8.1 *</i>		20,39
Fahrer	5.2	19,61
AN aus anderen Berufen	6.1	20,10
AN aus anderen Berufen	6.2	19,13
AN aus anderen Berufen	6.3	18,51
AN aus anderen Berufen	6.4	18,14
AN	7.1	18,14
AN	7.2	17,26
AN	7.3	16,71
AN	7.4	15,70
AN	7.5	14,89
AN	7.6	12,69
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	21,69
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	20,61
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	19,61
Baumarbeiter	8.4	17,49

* LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

4. In den Bundeslohntarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin vom 29. Oktober 1996 in der Fassung vom 1. Februar 1999 wurde eine Lohngruppenneukonzeption zum 17. Dezember 1998 vereinbart. Die zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Lohngruppen wurden den neu geschaffenen Lohngruppen zugeordnet. Der Besitzstand der zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit höheren tariflichen Entgeltansprüchen blieb erhalten, so dass bestehende höhere tarifliche Entgeltansprüche von der neuen Eingruppierung unberührt bleiben. Auf den Besitzstand dieser Arbeitnehmer dürfen bei jeder tariflichen Lohnerhöhung 50 % der jeweiligen Lohnerhöhung jedoch maximal 0,10 € je Stunde angerechnet werden. Soweit durch die Anrechnung die Besitzstände der jeweiligen Lohngruppen durch die Anrechnungsformel im Ergebnis niedriger sind als die Lohnerhöhungen der jeweiligen Lohngruppe, ist die Aufführung des Besitzstandes entfallen.

5. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Arbeitgeber und Betriebsrat (wenn kein Betriebsrat besteht jeder einzelne Arbeitnehmer) haben unter Beachtung des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit darauf zu achten, dass Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit so eingerichtet werden, dass soweit wie möglich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind.

Arbeitsaufgaben sind hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Belastung so zu gestalten, dass insbesondere auch eine im Zusammenhang mit einer Leistungsvergütung zu erwartende gesteigerte Anstrengung der Arbeitnehmer nicht zu Unfall- und Gesundheitsgefahren führt. Im Hinblick auf die besondere Gefährdung der Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Lohngruppe 8 in der Baumpflege, insbesondere beim Motorsägeneinsatz in der Seilklettertechnik, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit (VSG 4.2) zu beachten und für ihre Anwendung Sorge zu tragen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, am Arbeitsplatz Maßnahmen für die Sicherstellung der Gewährleistung der Ersten Hilfe zu treffen und die Arbeitnehmer über mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die betrieblichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu unterrichten.

6. Die in den einzelnen Lohngruppen beschriebenen Qualifikationen oder sonstigen Merkmale können von Arbeitnehmern dadurch ersetzt werden, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Diese sind den Arbeitnehmern, die eine Qualifikation nachweisen können oder sonstige Merkmale erfüllen, gleichgestellt.

7. Auf die Branchenzugehörigkeit im Sinne der Lohngruppen dieses Tarifvertrages bleiben Unterbrechungen bis zu vier Monaten, Grundwehrdienst und Wehrübungen aufgrund von Wehrpflicht, Zivildienst sowie Erziehungsurlaub nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz in den jeweiligen Lohngruppen unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Besuch von Meister- und Technikerschulen bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren

8. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Lohnerhöhungen bereits Lohnerhöhungen über die ehemaligen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne angerechnet werden. Gleiches gilt für die Inflationsausgleichsprämie.
9. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

§ 3 Sonstiges

- a) Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg handeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt gemäß § 12 Ziffer 7 BRTV gewerblich West gesonderte Regelungen über die Auswärtsbeschäftigung aus.
- b) Für den Bereich Niedersachsen-Bremen regeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt die Fälle nach § 3 und § 4 des Tarifvertrages für Auszubildende und Praktikanten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen (Fassung vom 17. Mai 1991) auf regionaler Ebene.
- c) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Bundes-Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995 in der Fassung vom 20. Dezember 2006 und 5. März 2007 in § 2 Lohngruppen im Rahmen der nächsten Änderung redaktionell angepasst wird.
- d) Die Tarifvertragsparteien schließen eine Sozialpartnervereinbarung, die vorsieht, dass in einer ergebnisoffenen Diskussion verschiedene Themenkomplexe in einem bestimmten zeitlichen Rahmen diskutiert werden, wie z.B. Betriebliche Altersvorsorge, Altersübergang, Weiterbildung und Qualifizierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, um die branchenspezifische Tarifsituation zukunftsfähig weiter zu entwickeln.
- e) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

- f) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren im Rahmen der bestehenden Sozialpartnervereinbarung vom 03. November 2017 folgende Themenkomplexe zu behandeln:
- aa) Höhe der Überstundenzuschläge für erwachsene Auszubildende
 - bb) weiterer Umgang mit der Lohngruppe 4.2b).“
- g) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren im Rahmen der bestehenden Sozialpartnervereinbarung vom 03. November 2017 folgende Themenkomplexe zu behandeln:
- aa) Freizeit statt Lohnerhöhung
 - bb) Stärkung des Berufsstandes durch bezahlte Freistellung für berufsständische Bildungsarbeit, wie Prüfungen etc.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2025, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesvorstandsmitglied